



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten** Sophia Schiebe (SPD)

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung**

### **Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Tätigkeitsbericht 2023**

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Bürgerbeauftragten, dass es einen Mangel an Betreuungsplätzen für die Nachmittagsbetreuung gibt?

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Bedarfsplanung und Erfüllung des Rechtsanspruchs auf eine Betreuung liegt bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, also den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Anforderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bedarfsplanung sind sowohl bundesgesetzlich in § 80 SGB VIII als auch landesgesetzlich in den §§ 10 und 11 KiTaG geregelt. Der Landesregierung liegen keine Daten zu einer möglichen Diskrepanz zwischen dem Bedarf der Eltern und dem Platzangebot vor.

2. Wie plant die Landesregierung dem Mangel an Betreuungsplätzen in der Nachmittagsbetreuung zu begegnen? Welche Schritte wurden dafür bereits eingeleitet?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen seit vielen Jahren bei dem kontinuierlichen Ausbau von Plätzen. Durch die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen (Kita-Sofortprogramm 2019) und die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2024) hat das Land seit 2019 rund 106 Mio. Euro in den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder vom Geburtsalter bis zum Schuleintritt investiert. Zusätzlich soll mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ab 2025 explizit eine Neubauförderung innerhalb des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM) eingefügt werden, sodass auch die investive Förderung als Teil des pauschalierten Finanzierungssystems der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert wird.

3. Wie steht die Landesregierung zum Vorschlag der Bürgerbeauftragten, die Erfassung der weiterhin offenen Bedarfe in der Nachmittagsbetreuung über die Kitadatenbank vorzunehmen, auch wenn bereits ein Betreuungsverhältnis vorliegt? Welche Schritte wurden ggf. dahingehend unternommen worden?

Antwort:

Der Vorschlag der Bürgerbeauftragten ist bereits geltendes Recht und geübte Praxis. In Bezug auf die Bedarfserfassung weist § 9 KiTaG ausdrücklich auf die Nutzung der Kita-DB zur Erfassung hin. Mit der KiTa-Datenbank werden die von den Eltern gewünschten, täglichen Betreuungsumfänge in Stunden bei der Anmeldung im Elternportal als Pflichtfeld abgefragt. Auch bei einem Wechselwunsch der Eltern bei bestehendem Vertrag und dementsprechend neuer Bewerbung in einer anderen Kita werden diese Daten erfasst. Eltern können zudem freiwillig die gewünschten Bring- und Abholuhrzeiten im Elternportal angeben. Dabei ist selbstverständlich auch der Nachmittagsbereich mit umfasst.